

wiederholte Befestigungen und Erweiterungen im Laufe des 18. Jahrh. (Handelskonvention vom 24. Febr. 1784, Vertrag vom 4. Aug. 1791). Eine Zusammenfassung dieser Abkommen enthält der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862. In dem Ententeprotokoll vom 26. Febr. 1909 hat dagegen Österreich auf eine Reihe von Bestimmungen der Kapitulationen verzichtet und in die Einführung von neuen Monopolen oder die Erhebung von bestimmten Verbrauchssteuern, sowie in die Aufhebung gewisser österreichischer Patente eingewilligt. Schließlich in Art. 8 keine Unterfügung bei der von der Post beschäftigten allgemeinen (wohl schlecht zu verwickelnden) Erhebung der Kapitulationen durch das Völkerrecht zugesichert. Weiter wäre noch hervorzuheben die namentlich für das Deutsche Reich geltende preussische Kapitulation vom 22. Febr. 1761, neu bekräftigt durch den Vertrag vom 20. März 1862. Eine generale Befestigung fanden die verschiedensten Kapitulationen selbst der Türkei auf dem Pariser Kongress v. 1856 (vgl. v. Ullmann, Völkerrecht (*1908) § 54). In neuerer Zeit sind an die Stelle der Kapitulationen Konsularverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge, dann Verträge über Fremdenverordnungen (settlements, concessions) im entferntesten Orient: China, Siam, Korea, getreten (s. den Art. Konsuln). Die Voraussetzungen der Kapitulationen sind dort entfallen, wo der mohammedanischen Regierung eine Heilliche gefolgt bzw. europäischer Einfluß auf die Verwaltung und Rechtsprechung zur Geltung gekommen ist, so in den ehemaligen Donaufürstentümern und in den ehemals türkischen Provinzen Bosnien und Herzegovina. Nicht ohne Einfluß auf die Kapitulationen dürften die neuen Verhältnisse in der Türkei bleiben.

Literatur v. Martens, Das Konsularwesen u. die Konsularjurisdiction im Orient (1874); Stubir-Haber, La question des Capitulations d'Orient: Revue de droit international, I; Etudes pratiques sur la Question d'Orient, Réformes et capitulations (Par. 1869); Hall, A Treatise on the foreign Power and Jurisdiction of the British Crown (1894); Ungenau: Le régime des capitulations: Son histoire, son application, ses modifications (1898); Brouillet, Etude historique et critique sur la juridiction consulaire (1898); Mühlke zu Rosch, Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman I (1902) II (1903) u. die Literatur beim Art. Konsuln.

2. Kapitulation im Kriege ist der Akt der Übergabe von festen Plätzen, Schiffen, Truppenstücken oder ganzen Armeen an den siegreichen Gegner. Auch die Vereinbarung, dergestalt diese Übergabe geschieht, wird Kapitulation genannt. Die Festung- und selbständigen Truppeneinheiten sind erwähnt, dieselben Kapitulationen abzuschließen; doch können sie nur willkürlich, nicht aber politische Dispositionen (s. B. Gebietsabtretungen u. a.) treffen. Ergibt die Aufforderung zu kapitulieren, und wird sie nicht ohne

weiteres zurückgewiesen, so werden die Unterhandlungen über die Bedingungen durch Parlamentarier geführt. Eine Kapitulation darf nur dann erfolgen, wenn alle Mittel des Widerstandes erschöpft sind, im Festungskriege nur durch Beschuß des Verteidigungsrates auf Grund genauer Feststellung und Bescheinigung aller Umstände, die es als zweifellos erkennen lassen, daß der feste Platz nicht länger zu halten war. Man unterscheidet Kapitulationen von festen Plätzen und Kapitulationen im freien Felde. Letztere galten in der älteren Kriegsgesetz für unzulässig, weil es die Waffenruhe verlange, bis auf den letzten Mann im Kampfe auszuhalten. Wegen die moderne Strategie und Wissenschaft konnte diese Ansicht nicht mehr aufkommen. Die Kapitulationen erfolgen bedingt oder unbedingt, im ersten Falle auf Grund vereinbarter Bedingungen, die mehr oder minder ehrenvolle Zugeständnisse enthalten. Für besonders ehrenvoll gilt es, wenn eine Truppe die Waffen, Fahnen und das Kriegsgeschw. betraffen werden. In der Regel müssen die Truppen die Waffen strecken und werden als Kriegsgefangene behandelt. Nach dem Haager Kriegsgesetz vom 1899 (Art. 35) sollen die Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, einmal abgeschlossen, von beiden Seiten gewissenhaft beobachtet werden. Der sonstige Inhalt der Kapitulationsverträge ist selbstverständlich von der Kriegslage abhängig und kann Zeitbestimmungen, Bedingungen, Bestimmungen über das Kriegsmaterial, die Art des Abzugs, die Kriegsgefangenenhaft, die Behandlung der Nichtkombattanten zum Gegenstand haben.

Die Kriegsgesetze verzeichnen eine große Zahl denkwürdiger Kapitulationen (der Sachsen bei Quedlinburg, Okt. 1756; der preussischen Korps bei Weyers, Nov. 1759, dann bei Vremplau, Okt. 1806; die Kapitulation der Österreicher in Ulm, 20. Okt. 1805; in neuerer Zeit: Kapitulation von Siliguri, Aug. 1849; Mex. 27. Okt. 1870; Sedan, 2. Sept. 1870; Paris, 28. Jan. 1871; Velfort, 16. Febr. 1871; Genoa, 10. Dez. 1877, im Schiffs-Kapitel, 8. Jan. 1878; Risch, 10. Jan. 1878). Da noch dem Haager Kriegsgesetz (Art. 10/12) den Kriegsgefangenen gestuldet werden kann, ihre Entlassung zu wehren gegen die ehrenwörtliche Zusage, während des Stillzugs nicht mehr gegen den Feind zu dienen (vgl. Art. Krieg, Kriegsende), wird auch bei Kapitulationen eine derartige Klausel aufgenommen werden können. Die kapitulierenden Truppen zu zwingen, an den Kriegsoperationen gegen ihr eigenes Vaterland teilzunehmen, wäre grobste Völkerrechtswidrig. Eine Verletzung der Kapitulation in einem Punkte macht dieselbe in allen andern Punkten hinfällig. Falls die Beendigung des Kriegszustandes durch vollständige Unterwerfung des Gegners stattfindet, so zwar, daß dieser aufgehört, als Staat fortzubestehen, können Abmachun-